

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 387
des Abgeordneten Dr. Wolfgang Gehrcke
Fraktion der PDS
Drucksache 4/877

Abschiebungshaft im Land Brandenburg 2000 – 2004 (I)

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 387 vom 23.03.2005:

Das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) und das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip machen es erforderlich, dass Abschiebungshaft nur als ultima ratio angewandt wird. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 15.12.2000 – 2 BvR 347/00 – festgestellt hat, zwingt die Verfassung die Entscheidungsträger "weiter dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen, dabei ist immer auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird".

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen Hafteinrichtungen (einschließlich Polizeigewahrsam) wird Abschiebungshaft in Brandenburg durchgeführt?
2. Wie viele Plätze stehen dort jeweils für die Durchführung von Abschiebungshaft zur Verfügung?
3. Wie hoch ist durchschnittlich die Zahl der in Abschiebungshaft Befindlichen?
4. In welchen Hafteinrichtungen werden
 - a) Abschiebungshäftlinge zusammen mit Straft- und/oder Untersuchungshäftlingen
 - in gemeinsamen Trakten,
 - in gemeinsamen Zellen,
 - b) ausschließlich Abschiebungshäftlinge,

Datum des Eingangs: 25.04.2005 / Ausgegeben: 02.05.2005

- c) Abschiebungshäftlinge in eigenen Trakten,
- d) Abschiebungshäftlinge in derselben Einrichtung teils in eigenen Trakten, teils gemeinsam mit Straf- und Untersuchungsgefangenen

untergebracht?

5. Gibt es gesonderte Hafteinrichtungen

- a) Frauen,
- b) Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren,

die in Abschiebungshaft sind? Wenn Ja, welche sind dies jeweils?

6. Welche landesrechtlichen Vorschriften (einschließlich Erlasse) regeln gegenwärtig die Antragsteller durch die Ausländerbehörden auf Haftanordnung und die Einzelheiten der Durchführung von Abschiebungshaft?

7. Welche grundsätzlichen Änderungen wurden in diesem Bereich der Landesgesetzgebung seit Beginn der 3. Wahlperiode im Einzelnen vorgenommen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

In Brandenburg wird die Abschiebungshaft gemäß Punkt 1.2.1. der Gewahrsamsordnung vom 16. Juli 1998 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 26. August 1998) in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg in der Zentralen Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt durchgeführt.

In Ausnahmefällen wird gem. § 1 Satz 2 Abschiebungshaftvollzugsgesetz im Wege der Amtshilfe bei Vorliegen der hierfür nach § 11 Abs. 5 dieses Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen Abschiebungshaft in den Justizvollzugsanstalten vollzogen, die auch für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständig sind. Eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt kommt nach § 11 Abs. 5 Satz 2 Abschiebungshaftvollzugsgesetz bei Personen in Frage, die in erheblicher Weise gewalttätig in Erscheinung getreten sind oder mit Gewalt (gegen Personen oder Sachen) aus der Abschiebungshaftvollzugseinrichtung entwichen sind.

Dies sind nach dem geltenden Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg die Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen, Frankfurt (Oder) und Neuruppin-Wulkow. Soweit in der Übersicht der Antwort auf Frage 3 weitere Justizvollzugsanstalten genannt werden, beruht dies auf dem Umstand, dass die betroffenen Abschiebungshäftlinge sich in diesen Anstalten zur Verbüßung anderer Haftarten befanden, aus denen sie unmittelbar in Abschiebungshaft übernommen wurden.

Sie blieben in diesen Anstalten – in der Regel nur tageweise – untergebracht, bis sie in die reguläre Einrichtung für Abschiebungshaft in Eisenhüttenstadt verlegt werden konnten.

Im Polizeigewahrsam der Polizei des Landes Brandenburg wird keine Abschiebungshaft vollstreckt.

zu Frage 2:

In der Abschiebungshafteinrichtung stehen 108 Plätze zur Verfügung.

zu Frage 3:

Durchschnittlich befanden sich im Jahre

- 2000 = 57 Personen,
- 2001 = 62 Personen,
- 2002 = 43 Personen,
- 2003 = 37 Personen,
- 2004 = 48 Personen

in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg.

Die Zahl der Abschiebungshäftlinge in Brandenburgischen Untersuchungshaftanstalten ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Jahr	Abschiebungshäftlinge	In den JVAen
2000	10	1 Brandenburg a.d.H. 8 Cottbus 1 Prenzlau
2001	17	3 Brandenburg a.d.H. 13 Cottbus 1 Prenzlau
2002	13	3 Brandenburg a.d.H. 10 Cottbus
2003	14	5 Brandenburg a.d.H. 6 Cottbus 1 Luckau 2 Neuruppin–Wulkow
2004	10	2 Brandenburg a.d.H. 8 Cottbus

zu Frage 4 a) bis d):

Abschiebungshäftlinge werden grundsätzlich nur in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg untergebracht. Nur unter den Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 5 Abschiebungshaftvollzugsgesetz wurde Abschiebungshaft in den Justizvollzugsanstalten vollzogen, die auch für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständig sind (siehe auch Antwort zu Frage 1).

In den Justizvollzugsanstalten sind Abschiebungshäftlinge ausschließlich im Bereich (Trakt) der Untersuchungshaft – und dort in Einzelhafträumen – untergebracht.

zu Frage 5 a) und b):

Nein, siehe auch Antwort zu Frage 1. In der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg gibt es eine gesonderte Abteilung zur Unterbringung von Frauen.

zu Frage 6:

Der Vollzug der Abschiebungshaft wird in Brandenburg durch

- das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten (Abschiebungshaftvollzugsgesetz) sowie
- die Gewahrsamsordnung (Verfahren zur Durchführung der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten – Richtlinie des Ministerium des Innern) vom 16. Juli 1998 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 26 August 1998) geregelt.

Einzelheiten der Antragstellung durch die Ausländerbehörden sind im Organisationserlass des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes in Brandenburg vom 7. März 1997 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 3. April 1997) geregelt.

zu Frage 7:

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz wurde durch Gesetz vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 131) geändert.